

Verzugsschaden

Um (berechtigte oder unberechtigte) Forderungen einzutreiben, werden von den Gläubigern oft Inkasso-Unternehmen – also professionelle Geldeintreiber – engagiert. Diese gehen teilweise sehr aggressiv vor und versuchen, Betroffene durch forschende Briefe zur sofortigen Zahlung zu bewegen. Dabei wird häufig auch ein „Verzugsschaden“ berechnet. Dies geschieht jedoch aus Sicht der Stiftung für Konsumentenschutz zu Unrecht. Bezahlen Sie diesen Betrag nicht!



Was ist der Verzugsschaden?

Wenn Sie sich mit der Zahlung für eine berechtigte Forderung im Verzug befinden, hat Ihr Gläubiger das Recht auf Begleichung dieser Schuld. Zudem darf er Ihnen gemäss Gesetz einen Verzugszins berechnen (Art. 104 OR). Ein zusätzlicher Verzugsschaden darf Ihnen jedoch nur berechnet werden, wenn der Gläubiger durch Ihren Zahlungsverzug tatsächlich einen zusätzlichen, konkret bestimmbareren finanziellen Schaden erlitten hat. Dies ist in den allermeisten Fällen nicht der Fall. Auch im Schuldbetreibungsrecht ist nicht vorgesehen, dass Sie als Schuldner die

Kosten für das Inkassounternehmen tragen (Art. 27 Abs. 3 SchKG).

Was tun, wenn ein Verzugsschaden berechnet wird?

- Teilen Sie dem Inkasso-Unternehmen mit, dass Sie mit der Berechnung des Verzugsschadens nicht einverstanden sind und diesen Betrag nicht zahlen werden.
- Verwenden Sie dazu unseren [Musterbrief](#) „Verzugsschaden“.
- Zahlen Sie die ursprünglich geschuldete Summe sowie die Verzugszinsen so schnell wie möglich.

Das Inkasso-Unternehmen droht mit einer Betreibung

In manchen Fällen sehen die Inkasso-Unternehmen nach einem solchen Brief und der Bezahlung der rechtmässigen Forderungen von weiteren Schritten ab. Es kommt jedoch auch vor, dass weiterhin Druck gemacht und mit einer Betreibung gedroht wird. Lassen Sie sich davon nicht einschüchtern und bezahlen Sie den „Verzugsschaden“ **nicht!**

Es wurde eine Betreibung gegen mich eingeleitet

Es liegen uns Fälle vor, in denen Inkasso-Unternehmen eine Betreibung eingeleitet haben. Aber spätestens, wenn Sie Rechtsvorschlag erheben, ist unserer Erfahrung nach Schluss. Wichtig: Sie müssen Rechtsvorschlag erheben, wenn Sie nicht mit der gesamten Forderung einverstanden sind! Die Inkasso-Büros hoffen nicht zuletzt, dass Sie dies versäumen.



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Vorgehen bei einer Betreibung:

- Erheben Sie **innert 10 Tagen** Rechtsvorschlag/Teilrechtsvorschlag!
- **Weitere Infos** dazu finden Sie auf unserem [Merkblatt](#) zum Thema „Betreibung“.
- Bei einem Eintrag ins Betreibungsregister: **Bewahren Sie Kopien Ihrer Unterlagen auf** (Bestreitung der Forderung etc.) und stellen Sie diese einem potentiellen zukünftigen Vermieter oder Arbeitgeber zu. So können Sie darlegen, dass Sie zu Unrecht betrieben wurden.

Ich werde aufgefordert, den Rechtsvorschlag zurückzuziehen

Es kommt vor, dass die Inkasso-Unternehmen von den Betroffenen verlangen, ihren Rechtsvorschlag zurückzuziehen. Unterzeichnen Sie **KEINE** derartigen Schreiben. Wenn die Betreibung rechtens wäre, würde das Inkasso-Unternehmen die Betreibung einfach fortsetzen.

Das müssen Sie sich merken:

- Lassen Sie sich **nicht einschüchtern!**
- Bewahren Sie die **Unterlagen** auf.

- **Prüfen Sie** die einzelnen Posten auf der **Rechnung** genau nach.
- **Geschuldet sind:** Grundbetrag, Verzugszinsen und vereinbarte Mahnspesen.
- Ein **Verzugsschaden**, der über die Verzugszinsen hinausgeht, ist **nicht geschuldet**, ausser wenn er vom Gläubiger nachgewiesen werden kann.
- Der Gläubiger hat eine **Schadenminderungspflicht**, d.h. er muss seinen finanziellen Aufwand möglichst klein halten. Wenn er ein teures Inkassounternehmen engagiert, verstösst er gegen diese Pflicht. Die Kosten dürfen deshalb nicht dem Schuldner in Rechnung gestellt werden.
- **Nicht vereinbarte Mahnspesen** und andere Gebühren sind **nicht geschuldet**.
- Verwenden Sie zum Bestreiten der Forderung unseren [Musterbrief](#).
- Bei Betreibung: **Rechtsvorschlag** innert 10 Tagen erheben.
- Ziehen Sie den Rechtsvorschlag nicht zurück, **unterschreiben Sie nichts**.

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!